



An den Grossen Rat

15.5559.02

PD/P155559

Basel, 27. Januar 2016

Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Interpellation Nr. 96 Heiner Vischer betreffend „Erläuterungen des Regierungsrates zu Abstimmungen im Abstimmungsbüchlein“

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 6. Januar 2016)

„Eine wichtige Information für die Stimmberechtigten stellt das Abstimmungsbüchlein dar, das zusammen mit den Wahlzetteln den Stimmberechtigten zugeschickt wird. Ziel soll es sein, die Stimmberechtigten möglichst umfassend aber auch in kurzer Form über die Vor- und Nachteile einer Vorlage zu informieren. Im Gesetz über Wahlen und Abstimmungen (Wahlgesetz) ist deshalb auch im § 27 festgehalten: "Amtliche Erläuterung Den Abstimmungsunterlagen ist eine kurze, sachliche Erläuterung des Regierungsrates zur Vorlage beizulegen, die auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung trägt." Nun hat sich aber bei der letzten Abstimmung vom 25. November 2015 zur Strasseninitiative gezeigt, dass im Abstimmungsbüchlein auf den insgesamt 8 Textseiten in gerade 7 Zeilen erwähnt wird, dass sich "eine Minderheit des Grossen Rates sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag" ausgesprochen habe. In drei kurzen Sätzen wird die Begründung für die Ablehnung wiedergegeben. Es ist stossend, dass den Initianten und der Regierung rund 95% des Raumes im Abstimmungsbüchlein zum Thema zusteht und den Argumenten der Gegner nur marginal Raum eingeräumt wird (geschweige denn, dass sich die Gegner im gleichen Rahmen wie die Initianten zum Thema äussern können). Dies steht im Widerspruch zur gesetzlichen Prämisse, dass der Regierungsrat "auch den gegnerischen Auffassungen Rechnung trägt". Eine mündliche Anfrage bei der Verwaltung hat ergeben, dass es in Basel wie im Bund Praxis sei, dem Initiativ- oder Referendumskomitee die Möglichkeit zu geben, eigene Texte zu liefern. Hingegen wird ein Anspruch anderer Gruppierungen, sich ebenfalls im Abstimmungsbüchlein zu äussern, "klar verneint". Begründet wird dies unter anderem damit, dass wenig Zeit zur Erstellung des Abstimmungsbüchleins zur Verfügung stünde, oft unklar sei, wer die Gegnerschaft der Vorlage sei oder auch platztechnischen Gründe dagegen sprechen würden.

Hierzu bitte ich die Regierung folgende Fragen zu beantworten:

- Teilt die Regierung die Ansicht, dass im vorliegenden Fall dem §27 des Wahlgesetzes nicht Genüge getan wurde?
- Wäre es für die Regierung denkbar, dass künftig für die Gegnerschaft einer Vorlage wie für die Befürworter ein angemessener Raum im Abstimmungsbüchlein eingeräumt wird?
- Dass der im Grossen Rat unterlegenen Minderheit (resp. der Minderheit der beratenden Kommission) das Recht zur Meinungsäusserung im Abstimmungsbüchlein zugestanden wird?
- Wie wird mit einer solchen Situation in anderen Kantonen umgegangen?

Heiner Vischer“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

- **Teilt die Regierung die Ansicht, dass im vorliegenden Fall dem §27 des Wahlgesetzes nicht Genüge getan wurde?**

Aus rechtlicher Sicht wurde dem § 27 des Wahlgesetzes genüge getan. Den gegnerischen Auffassungen wurde Rechnung getragen. Auf Bundesebene und im kantonalen Recht wird offen gelassen, in welcher Form die gegnerische Auffassung zu berücksichtigen ist. Der Regierungsrat kann die Gegenargumente selbst formulieren, der Einbezug der Gruppierungen, welche diese Argumente vertreten, ist nicht vorgesehen. Gemäss Bundesgericht müssten die Behörden sich „nicht mit jeder Einzelheit einer Vorlage befassen und nicht alle denkbaren Einwendungen, welche gegen eine Vorlage erhoben werden können, erwähnen“. Die Behörde sei auch nicht zur Neutralität verpflichtet, wohl aber zur Sachlichkeit. Das Gebot der Sachlichkeit verbiete es, in den Erläuterungen für den Entscheid des Stimmbürgers wichtige Elemente zu unterdrücken, für die Meinungsbildung bedeutende Gegebenheiten zu verschweigen oder Argumente von gegnerischen Referendums- oder Initiativkomitees falsch wiederzugeben.

Die Abstimmungserläuterungen zur Strasseninitiative führen alle wesentlichen sachlichen Argumente auf, die für und wider die Initiative und den Gegenvorschlag sprechen. Die freie Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger wurde gewährleistet. Allerdings wird eingeräumt, dass die Meinung der Minderheit des Grossen Rates, welche sich sowohl gegen die Initiative als auch gegen den Gegenvorschlag ausgesprochen hatte, in den Erläuterungen hätte präzisiert werden können. So hätte man zum Beispiel den Abbau von Parkplätzen, dem bei der Darlegung des Gegenvorschlages zwar ausreichend Platz eingeräumt wurde, zur Verdeutlichung der Argumentation der Verfechterinnen und Verfechter von „2 x Nein“ erwähnen können.

- **Wäre es für die Regierung denkbar, dass künftig für die Gegnerschaft einer Vorlage wie für die Befürworter ein angemessener Raum im Abstimmungsbüchlein eingeräumt wird?**

Neben der Darstellung des Sachverhalts einer Vorlage und den Erwägungen des Regierungsrates wird den Argumenten der Befürworter und Gegner einer Vorlage bereits heute ein angemessener Raum eingeräumt. Wie der Bund und die meisten anderen Kantone stellt auch der Kanton Basel-Stadt den Urheberkomitees Raum für ihre eigene Stellungnahme zur Verfügung. Dies, obschon das Wahlgesetz den Referendums- oder Initiativkomitees keinen Anspruch einräumt, bei der Formulierung eines Textes mitzuwirken. Den Komitees wird jeweils eine Seite des Abstimmungsbüchleins zur Verfügung gestellt.

Der Regierungsrat ist aufgrund des Gebots der Kürze gehalten, die Erläuterungen kurz zu halten. Aus diesem Grund berücksichtigt er Argumente aus der Debatte des Grossen Rates nur, wenn sie neu sind, das heisst an anderer Stelle im Abstimmungsbüchlein noch nicht genannt wurden, und wesentlich zur freien Meinungsbildung der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger beitragen können.

- **Dass der im Grossen Rat unterlegenen Minderheit (resp. der Minderheit der beratenden Kommission) das Recht zur Meinungsäusserung im Abstimmungsbüchlein zugestanden wird?**

Die bisherige Praxis, den Initiativ- und Referendumskomitees als Urheber einer Abstimmungsvorlage die Möglichkeit einzuräumen, eigene Texte zu liefern, kann als fair und vorbildlich bezeichnet werden. Einen Anspruch weiterer Gruppierungen – auch der Minderheit des Grossen Rates –, ihre Argumente in den Erläuterungen selbst zu verfassen, lehnt der Regierungsrat aus den bereits mündlich dargelegten Gründen hingegen ab. Die bisherige Praxis hat sich bewährt und stellt

zur Genüge sicher, dass eine Vorlage objektiv ausgeleuchtet wird und alle wesentlichen Argumente für und gegen eine Vorlage abgebildet werden.

Zudem würden insbesondere das Sachlichkeitsgebot und das Gebot der Kürze gefährdet, wenn weiteren Gruppierungen die Möglichkeit zur Stellungnahme geboten würde. Einerseits würden sich die Erläuterungen dadurch – wahrscheinlich ohne wesentlichen Erkenntnisgewinn für die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger – verlängern. Andererseits wäre die Beurteilung, welche Gruppierungen ihre Haltung vertreten dürfen (und in welchem Umfang), immer mit Willkür und daher unweigerlich auch mit einer Ungleichbehandlung verbunden. Auch haben Gruppierungen zahlreiche Möglichkeiten, ihre Haltung den Stimmberechtigten ausserhalb der Abstimmungserläuterungen zu vermitteln, wohingegen sich der Staat hier stark zurückhalten muss und strengen Regeln folgt.

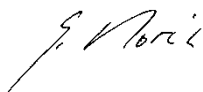
Im Grundsatz hält der Regierungsrat deshalb an der bisherigen Praxis fest, er wird jedoch im Falle eines Gegenvorschlags künftig noch stärker darauf bedacht sein, die in der Debatte des Grossen Rates geäusserten und für die Meinungsbildung wesentlichen Argumente präziser und in ausreichendem Umfang wiederzugeben.

- Wie wird mit einer solchen Situation in anderen Kantonen umgegangen?

Kein Kanton sieht vor, dass neben den Urheberkomitees auch andere Gruppierungen eigene Texte für die Abstimmungserläuterungen beisteuern. Nicht alle Kantone legen in den Erläuterungen die Minderheitsmeinung im Parlament dar. Die meisten räumen dieser jedoch – wie der Kanton Basel-Stadt – je nach Vorlage und Sachverhalt unterschiedlich viel Raum ein. Selbst die Kantone, welche die Argumente aus der Parlamentsdebatte unter eigener Überschrift aufführen, wie beispielsweise der Kanton Basel-Landschaft, beschränken sich oft auf wenige Zeilen. Die in der parlamentarischen Debatte unterlegene Minderheit kann in keinem Kanton ihre Argumente selbst verfassen. In den überaus meisten Kantonen stellt der Regierungsrat deren Argumente dar, im Kanton Zürich wird die Minderheitsmeinung im Parlament von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Im Fall einer Abstimmung mit Gegenvorschlag, der in vielen Kantonen eher selten ist, konnten ausser in Basel-Stadt keine Erläuterungen eruiert werden, welche den Argumenten einer „2 x Nein“-Minderheit Rechnung tragen.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin